

Entsprechenserklärung 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der CropEnergies AG, Mannheim, haben am 7. November 2022 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex (der „DCGK“) gemäß § 161 AktG abzugeben:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 8. November 2021 entsprach die CropEnergies AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK-alt“) und vom 28. April 2022 („DCGK-neu“) mit folgenden Ausnahmen:

Empfehlung C.7 DCGK-alt und DCGK-neu

(Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder):

Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der CropEnergies AG, der sich ausschließlich aus Anteilseignervertretern zusammensetzt, sind Organmitglieder der Südzucker AG, die mehrheitlich an der CropEnergies AG beteiligt ist und wesentliche geschäftliche Beziehungen zur CropEnergies AG unterhält. Etwa daraus resultierenden Interessenkonflikten wird durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Rechnung getragen. Wir sind der Überzeugung, dass die mindestens paritätische Repräsentanz der Mehrheitsaktionärin im Aufsichtsrat einer Gesellschaft angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre liegt.

Empfehlung C.10 DCGK-alt und DCGK-neu und Empfehlung D.4 DCGK-alt

(Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):

Vorsitzender des Prüfungsausschusses war bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 12. Juli 2022 Herr Thomas Kölbl, der zugleich Vorstandsmitglied der Südzucker AG, der Mehrheitsaktionärin der CropEnergies AG, ist; seit dem 12. Juli 2022 amtiert Frau Dr. Susanna Zapreva, die von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär unabhängig ist, als Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und seinen Ausschüssen

halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung lag die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Kölbl, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt und mit der Abschlussprüfung vertraut ist, im Interesse der Gesellschaft und ihrer sämtlichen Aktionäre. Ungeachtet dessen hat der Aufsichtsrat am 12. Juli 2022 mit Frau Dr. Susanna Zapreva eine den Unabhängigkeitsanforderungen der Empfehlung C.10 des DCGK-neu entsprechende Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewählt, sodass die vorerwähnte Empfehlung seit dem 14. Juli 2022 umfassend befolgt wird (vgl. auch die von Vorstand und Aufsichtsrat am 12. Juli 2022 abgegebene Aktualisierungserklärung zur Entsprechenserklärung vom 8. November 2021).

Empfehlung G.4 DCGK-alt und DCGK-neu (Interner Vertikalvergleich):

Auch nach dem Inkrafttreten des vom Aufsichtsrat am 17. Mai 2021 beschlossenen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder („Vorstandsvergütungssystem 2021“) wurde bei der Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nur am Rande berücksichtigt. Es erschien dem Aufsichtsrat sachgerechter, die Vergütungsstrukturen im Konzern der Südzucker AG, dem die CropEnergies AG angehört, heranzuziehen.

Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK-alt und DCGK-neu

(Erdienungszeitraum der langfristig variablen Vergütung)

Nach dem Vorstandsvergütungssystem 2021 beträgt der Erdienungszeitraum für die langfristig variable Vergütung nicht, wie in G.10 Satz 2 DCGK-alt und DCGK-neu empfohlen, vier Jahre, sondern drei Jahre, was mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Aufgrund der Vorgaben des Vergütungssystems können die Vorstandsmitglieder über die Aktien, die als langfristig variable Vergütung gewährt werden, erst nach der auf den jeweiligen Erdienungszeitraum folgenden ordentlichen Hauptversammlung verfügen. Der Aufsichtsrat hält diese Verkürzung für sinnvoll, weil eine realistische Einschätzung der Erreichbarkeit der Ziele im

Falle eines dreijährigen Erdienungszeitraums eher möglich erscheint als im Falle der Festsetzung längerer Erdienungszeiträume.

Empfehlung G.18 DCGK-alt und DCGK-neu

(Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats):

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht – neben einer Festvergütung – eine erfolgsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats vor, die dividendenabhängig gestaltet ist. Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre. Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogener Komponente aus.